Die in Rot gekennzeichneten und im Verfahren gem. § 3 (3) i.V.m. § 13 Nr.2 BauGB vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2001 über die im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dülmen,

(Bürgermeister)

ABSTANDSLISTE

(i.V.m. textlicherFestsetzung Nr. 1.3.1)

Abstandsklasse	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 950 MW übersteigt
	2	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Torf oder Holz (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), soweit nicht Nr. 23
	23	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder Teer- oder Gaswasser
	24	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
	25	Anlagen zum Brennen von Baust. Colorit. Gips. Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit und Ton zu Schamotte
	26	Anlagen zur Erzbrennung mit Lochbrennöfen unter 50 t Gesamtstatigkeitsgewicht (*) (s. Auch Nr. 10 und 46)
	27	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen, Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Kupfer und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Vakuumgießmaschinen sind, Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Schmelzöfen (s. auch Nr. 27 und 156)
II	6	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
	7	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Pressen mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
	8	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
	9	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupferhütten)
	10	Anlagen zur Zinkbeschichtung, ausgenommen Lohnbetriebe mit weniger als 50 t Gesamtstatigkeitsgewicht (*) (s. auch Nr. 26 und 46)
	11	Anlagen zur Herstellung von Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Containerei) (*)
	12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -teilen aus Metall im Freien (*)
	13	Anlagen zur Fabrikation von Holzwolle oder -mehl durch chemische Umwandlung mit Nichtmehr 10 Produktionsanlagen
	14	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf trockenem Wege unter mit Hilfe elektrischer Energie soweit sich Fertigerzeugnisse, Körper oder Kolbel einschließlich Kunststoffen
	15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
	16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chlorwasser
	17	Anlagen zur Herstellung von Holzbriquetten, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten
	18	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung soweit Anlagen, in denen Tierkörper oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
	19	Pferdeställe für über 400 Pferde
	20	Anlagen zur Lufterfrischung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
	21	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	22	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssiger oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
IV	28	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischgarnen aus Baumwolle oder Tiere mit Mineralwolle einschließlich Aufbereitungsanlagen für mineralische Ausgangsstoffe und Transportanlagen für die Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
	46	Anlagen zur Behandlung mit mindestens 50 m³ Lösemittel oder Lösemittelgemisch je Stunde
	47	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen faserigen Stoffen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr je Stunde
	48	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
	49	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen, Faserstoffen oder Spanplatten mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr je Stunde
	50	Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen
V	52	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen
	54	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk
	55	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
	56	Anlagen zur Herstellung von Kohlenruß (Herstellung oder Eisengehalt durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Aktivkohle)
	57	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 1 t/h mehr je Stunde
	58	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Gleiche Mischungen oder Isolieren oder Stoffen durch Metallisieren einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
		a) Lacken, Sie organische Lösungmittel enthalten und von denen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		b) Kunstharzen, die unter weitgehender Lösemittelzusatz zulässiger Reaktionsmassen, wie Melamin-Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan, Alkyd-, Polyester-, oder Polyacrylharzen, sowie Polyurethanen, die Lösemittel enthalten, verarbeitet werden, mit einem Durchsatz von 25 kg/h
		c) Kunststoffen mit einem Durchsatz von 25 kg/h
		d) Klebstoffen oder Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pinseln, Rollen oder Spritzpistolen
	59	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
	60	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mit einem Warmehärtungsmittel, soweit die Menge des Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
	61	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masttieren oder zum Halten oder zur gemeinsamen Aufzucht von Schweinen mit
		a) 01.000 Hennenplätzen
		b) 02.000 Junghennenplätzen
		c) 02.000 Masthühnerplätzen
		d) 01.000 Truthennenplätzen
		e) 1.500 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht)
	62	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten oder Kadaverteilen oder Anlagen zur Verarbeitung von wasserlöslichen tierischen Fetten zu Speisefett in Verbindung mit einer Leistung bis 20 kg Speisefett je Stunde
	63	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten von Hühnern, Tierkörper, Fellen, Hörnern oder Blut
	64	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für weitergemeinte Knochen in Flächenmaß, in denen je Woche weniger als 4000 kg Flesch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
	65	Anlagen in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohlgemüse oder mehr je Tag verarbeitet werden
	66	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
	67	Anlagen zum Zerkleinern pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Fettes 1 t oder mehr beträgt
	68	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
	69	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
	70	Anlagen zur thermischen oder schleifenden Bearbeitung von festen, flüssigen oder in Behältern oder gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
	71	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
	72	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
	73	Offene oder verschlossene geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladern oder Greifern, Ausnahmen oder zivilrechtlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Einbauteilen oder von Gemisch, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt oder saisonal gerodete Gehölzen anschließend bei der Gewinnung/Gutschrift und bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tagen
	74	Anlagen zur Lagerung von Gütern mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr
	75	Oberirdische Depotanlagen für explosivgefährdete, brisante Stoffe (Anlage 1 zur Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
	76	Abgasreinigungsanlagen für mehr als 100.000 t/h
	77	Autoklaven (*)
	78	Bunkerstelle für Straßenfahrzeuge (*)
	79	Gasfeuerungsanlagen zum Anlassen von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
	80	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Stunde
	81	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas zur lokalen Versorgung oder Stadt oder Fernversorgung mit Gasen
	82	Zwischenlager, in denen Sprengstoffe oder Flammstoffe verwendet werden
	83	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schotter und Kiesaufbereitung, ausgenommen Kiesentnahmen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbaugut im Zusammenhang
	84	Anlagen zum Mischen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfasern, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff, Trass oder Zementklinker
	85	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
	86	Anlagen zum Blauen von Fellen, Schaden oder Tuch
	87	Anlagen zum Brennen von anderen Erzeugnissen, soweit der Rauminhalt der Brennkammer 1 m³ oder mehr, die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m² Rauminhalt der Brennkammer beträgt, ausgenommen elektrisch betriebene Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfuhrung betrieben werden
	88	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Pressen mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde
	89	Anlagen zum Brennen von Kalk oder Zement, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von Gesteinen, Kalkstein oder Zuschlagstoffen
	90	Anlagen zur Herstellung von Briketts aus Torf, Braunkohle, Steinkohle oder Holz
	91	Anlagen zum Pressen von Torf
	92	Anlagen zum Mischen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
	93	Anlagen zum Brennen von Baust. Colorit. Gips. Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit und Ton zu Schamotte
	94	Anlagen zur Erzbrennung mit Lochbrennöfen unter 50 t Gesamtstatigkeitsgewicht (*) (s. Auch Nr. 10 und 46)
	95	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen, Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Kupfer und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Vakuumgießmaschinen sind, Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Schmelzöfen (s. auch Nr. 27 und 156)
	96	Anlagen zur Verhütung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -teilen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
	97	Anlagen zur Herstellung von Blechkulissen oder industriebaulichen oder sonstigen Konstruktionen aus Metallen oder Kunststoffen, Lacken oder Magnesiumpulver oder -platten, von Metallen oder Kunststoffen Flächen durch Spritzen, ausgenommen Metallpulvern oder -platten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver
	99	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas oder gelöstem Kieselsäure (Wasserglas)
	100	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas oder Glasfasern durch chemische Umwandlung
	101	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Wirkstoffe dieser Mittel ausschließlich gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
	102	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
	103	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 1 t/h weniger als 3 t je Stunde
	104	Anlagen zum Einsatz von Kalk oder Kalkhydrat mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
	105	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen, Lösemittel Firnis, Lacke, Dispersionen oder Dispersionen unter Einsatz von 5 t oder mehr je Stunde organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochwertige Oel- oder Lösungsmittelfarben verarbeitet werden
	106	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Gleiche oder Mischungen oder zum Isolieren oder Stoffen durch Metallisieren einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
		a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 25 kg bis weniger als 250 kg eingesetzt werden
		b) Kunstharzen, die unter weitgehender Zusatz zulässiger Reaktionsmassen, wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan, Alkyd-, Polyester-, oder Polyacrylharzen, sowie Polyurethanen, die Lösemittel enthalten, verarbeitet werden, mit einem Durchsatz von 25 kg/h
		c) Kunststoffen mit einem Durchsatz von 25 kg/h
		d) Klebstoffen oder Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pinseln, Rollen oder Spritzpistolen
	107	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Bitumen
	108	Anlagen zum Beschichten von Fellen, Leder oder Textilien mit Polymer- oder Kunstharzlösungen oder -dispersionen
	109	Anlagen zum Bedrucken von Textilien mit einer Produktionsleistung von 100 kg oder mehr je Stunde
	110	Anlagen zum Imprägnieren von Fellen oder Leder mit einer Leistung von 50 t oder mehr je Stunde
	111	Anlagen zum Bitumieren von Dachpappe
	112	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	113	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masttieren oder zum Halten oder zur gemeinsamen Aufzucht von Schweinen mit
		a) 14.000 Mastgeflügelplätzen
		b) 20.000 Junghennenplätzen
		c) 20.000 Masthühnerplätzen
		d) 10.000 Truthennenplätzen
		e) 1.500 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht)
	114	Anlagen zum Halten von Tieren unter Verwendung von Einstreu
	115	Anlagen zum Halten von Pferden, Ponies, Maultieren, Maulesln, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff, Trass oder Zementklinker
	116	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
	117	Anlagen zum Blauen von Fellen, Schaden oder Tuch
	118	Anlagen zum Brennen von anderen Erzeugnissen, soweit der Rauminhalt der Brennkammer 1 m³ oder mehr, die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m² Rauminhalt der Brennkammer beträgt, ausgenommen elektrisch betriebene Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfuhrung betrieben werden
	119	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Pressen mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde
	120	Anlagen zum Brennen von Kalk oder Zement, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von Gesteinen, Kalkstein oder Zuschlagstoffen
	121	Anlagen zur Herstellung von Briketts aus Torf, Braunkohle, Steinkohle oder Holz
	122	Anlagen zur Herstellung von Torfmull
	123	Anlagen zum Mischen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
	124	Anlagen zum Brennen von Baust. Colorit. Gips. Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit und Ton zu Schamotte
	125	Anlagen zur Erzbrennung mit Lochbrennöfen unter 50 t Gesamtstatigkeitsgewicht (*) (s. Auch Nr. 10 und 46)
	126	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen, Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Kupfer und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Vakuumgießmaschinen sind, Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Schmelzöfen (s. auch Nr. 27 und 156)
	127	Anlagen zum Behandeln von Stahl- oder Gußteilen mit Kugeln oder Strahlmitteln
	128	Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Stahlen oder Gegenständen aus Stahl, ausgenommen Anlagen zum Bedrucken oder Überziehen von Stahlen oder Gegenständen aus Stahl mit Kunstharzen
	129	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	130	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne vorherigen Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht gewerbsmäßig betrieben
	131	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t/h oder mehr, ausgenommen, daß der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dieser Art (Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung, bei dem Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
	132	Anlagen zum Behandeln von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, ausgenommen Anlagen, bei einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gleisen, die bei der Demontage von Aufbereitungsanlagen für Bodenschätze anfällt
	133	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Durchsatz von weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder Anlagen zum vorvulkanisierten Kautschuk eingesetzt wird
	134	Anlagen zur Herstellung von Eisenhüttenrohstoffen, Stahlerzeugnissen oder Stahlgießereien, soweit Anlagen zur automatischen Verladung von Eisen- oder Stahlerzeugnissen zugehörige Aufstellungsplätze sowie zu Betrieben mit angeschlossenen Anlagen dienen, ausgenommen Anlagen in denen Betriebe ausschließlich Lagerhallen oder -Gebäude, Gerüst oder Fuhrwerken gewerbsmäßig betrieben wird
	135	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Bedrucken, Imprägnieren oder Appretieren, ausgenommen Anlagen zum Bedrucken, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 100 kg/h Textilien/ je Stunde bedruckt werden
	136	Gefriersilos, wenn die Anlieferung mit Lastkraftwagen oder Eisenbahnwagen erfolgt und Kühlen mit einer Leistung von 100 kW oder mehr beträgt, sowie Kühlen oder Gefrieren
	137	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Birns, Kies, Ton oder Lehm
	138	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten und Dachplattenwaren
	139	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
	141	Deponiekleine I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Verfüllung von Tonen, oder Lehmgruben, ausgenommen Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Kuchen mit feinem Blumen
	142	Anlagen zur Herstellung von bituminösen Mischgutsorten auf Bitumenbasis einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen oder Kautschuk, ausgenommen Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierten Erdölbitumen
	143	Anlagen zur Herstellung von Rohrleitungen unter Verwendung von Pfeifenplatten oder sonstigen Kunststoffmassen, soweit kein Kabel eingesetzt wird
	144	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
	145	Anlagen zur Herstellung von Bitumenpappen
	146	Anlagen zur Lagerung von Rohpapier und Zellstoffen, ausgenommen Anlagen zur Lagerung von Papier und Pappe, soweit es sich um Lagerhallen handelt
	147	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	148	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	149	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	150	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	151	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	152	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	153	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	154	Anlagen zum Sauerpolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
	155	Anlagen zum Verzinken oder Verzinnen von Gegenständen, soweit der Rauminhalt der Zinkwanne 4 m³ oder mehr oder die Bruttofläche mehr als 100 m² und weniger als 200 m² beträgt, soweit die Brennstoffe betrieb, ausgenommen Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
	156	Schmelzanlagen zur Herstellung von Mischgarnen unter Verwendung von Glasfasern, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochwertige Oel- oder Lösungsmittelfarben verarbeitet werden
	157	Anlagen zum Behandeln von Metallen oder Kunststoffen mit Flüssigkeiten oder Pasten, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochwertige Oel- oder Lösungsmittelfarben verarbeitet werden, ausgenommen Anlagen zum Bedrucken von Textilien mit einer Produktionsleistung von 100 kg/h oder mehr je Stunde
	158	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen zur Verzinkung von Kleinteilen
	159	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen organischen Polyesterharzen mit Styrol, Gemische oder Lösungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 100 kg/h Polyesterharz je Stunde verarbeitet werden
	160	Anlagen zum Aufbereiten von Altreifen oder Gummiabfällen oder Kunststoffen, ausgenommen Anlagen zum Aufbereiten unbenutzter Kunststoffe oder Gummi
	161	Anlagen zum Bedrucken von Kunststoffen oder Gummi
	162	Anlagen zum Bedrucken, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenstände, Gleiche oder Mischungen oder zum Isolieren oder Stoffen durch Metallisieren einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
		a) Lacken, die organische Lösungmittel enthalten und von denen 25 kg bis weniger als 250 kg eingesetzt werden
		b) Kunstharzen, die unter weitgehender Zusatz zulässiger Reaktionsmassen, wie Melamin-Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan, Alkyd-, Polyester-, oder Polyacrylharzen, sowie Polyurethanen, die Lösemittel enthalten, verarbeitet werden, mit einem Durchsatz von 25 kg/h
		c) Kunststoffen mit einem Durchsatz von 25 kg/h
		d) Klebstoffen oder Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pinseln, Rollen oder Spritzpistolen
	163	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Bitumen
	164	Anlagen zum Beschichten von Fellen, Leder oder Textilien mit Polymer- oder Kunstharzlösungen oder -dispersionen
	165	Anlagen zum Bedrucken von Textilien mit einer Produktionsleistung von 100 kg oder mehr je Stunde
	166	Anlagen zum Imprägnieren von Fellen oder Leder mit einer Leistung von 50 t oder mehr je Stunde
	167	Anlagen zum Bitumieren von Dachpappe
	168	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	169	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	170	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	171	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	172	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	173	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	174	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	175	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	176	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	177	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	178	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	179	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	180	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	181	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	182	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	183	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	184	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	185	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	186	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut
	187	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
	188	Druckereien oder Fabriken zur Herstellung von Dauerwaren
	189	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenkleinerzeugung
	190	Aufbauanstalten mit, auch des oberirdischen Personenverkehrs (*)
	191	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Gebäudemaßen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufbereitung von selbst gewonnenen Gebäude im landwirtschaftlichen Betrieb
	192	Anlagen zum mechanischen Bei- oder Verarbeiten von Kalksandsteinen, Gasbeton oder Zement
	193	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Eisen oder Gußeisen, soweit Stahlmöbel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochwertige Oel- oder Lösungsmittelfarben verarbeitet werden
	194	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht gewerbsmäßig betrieben
	195	Betriebe zur Herstellung von Kraftgemischen (Kunststoffmischen, Coloring Betrieben)
	196	Schlossereien, Drehereien, Schmiedereien oder Schleifereien
	197	Anlagen zur Behandlung von Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
	198	Anlagen zum Bedrucken, Imprägnieren zur Bearbeitung von Lederhäuten
	199	Autowaschanlagen (Fahrzeugwäschen)
	200	Tischlereien oder Schreinereien
	201	Bäckereien, schlachtereien oder gleichartige Betriebe
	202	Tischlereien oder Schreinereien, auch mit Bau-Schreinerei
	203	Fabriken zur Herstellung von Ledermaschen, Koffern oder Taschen sowie Handschuhnähereien oder Schuhfabriken
	204	Anlagen zur Herstellung von Reifenpanaflern, Isoliermaterialien oder Pappe
	205	Spinnereien oder Webereien
	206	Kleinbetriebe oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	207	Drähtebetriebe oder gleiche chemische Reinigungsanlagen
	208	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie oder Elektrogerätebaus soweit der sonstigen elektrischen oder fernmeltechnischen Industrie
	209	Bäckereien
	210	Anlagen zur Kraftfahrzeugbearbeitung
	211	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	212	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

- MI — Mischgebiete (i.V.m. textl. Festsetzungen 1.1.1)
- GE — Gewerbegebiet (i.V.m. textl. Festsetzungen 1.2.1)
- I-VII — Unzulässige Betriebs- und Anlagenarten (i.V.m. textl. Festsetzungen 1.2.1a)
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- 0,4 — Grundflächenzahl
- H ≤ 10,00 m — Gebäudehöhe (Höchstmaß) (i.V.m. textl. Festsetzungen 1.1.2 und 1.2.2)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Fläche für Versorgungsanlagen

- Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Erhaltung von Einzelbäumen
- Anpflanzung von Hecken (i.V.m. textl. Festsetzungen 1.1.5 b und 1.2.4 b)

Sonstige Planzeichen

- GGa — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - Gemeinschaftsgaragen GGa (i.V.m. textl. Festsetzungen 1.1.3 c)
- A — Zuordnung der Garagenflächen zu den Wohngrundstücken
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (i.V.m. textl. Festsetzungen 1.1.4 a und 1.2.3 a)
- Anlage zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (i.V.m. textl. Festsetzungen 1.1.4 b)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurstücksgrenze
- 379 — Flurstücksnummer
- Maßzahl
- Vorhandene Gebäude und Anlagen
- Vorhandene Gebäude und Anlagen nicht katasteramtlich
- IP2 — Immissionspunkt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Festsetzungen für die Mischgebiete

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

a) In den Mischgebieten MI 1 sind gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit dem in nachstehender Sortimentsliste benannten Warenangebot nicht zulässig:

- Bücher/ Zeitschriften/ Papier/ Schreibwaren/ Bürororganisation
- Kunst/ Antiquitäten
- Baby-/ Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik/ Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto/ Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren/ Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit dem oben benannten Warenangebot zugelass